

Beilage zum Präz.-Prot. Nr. 343.

Verordnung

über die

**Abteilung für Militärwissenschaften und die militärischen Fächer
an der Allgemeinen Abteilung für Freifächer an der Eid-
genössischen Technischen Hochschule (E. T. H.).**

(Militärschule der E. T. H.)

(Vom 10. Juli 1929.)

Der schweizerische Bundesrat,
gestützt auf die Artikel 113 und 147 der Militärorganisation vom
12. April 1907,
auf Antrag seines Departements des Innern,
im Einverständnis mit dem Militärdepartement,
beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

An der Eidgenössischen Technischen Hochschule besteht eine Abtei-
lung für Militärwissenschaften (Abteilung XI, Militärschule).
Ferner werden an der Allgemeinen Abteilung XXII für Freifächer
Vorlesungen über militärische Gegenstände gehalten.

Art. 2.

Für die Militärschule und die militärischen Freifächer gelten die
Bestimmungen des Reglements für die E. T. H. vom 16. April 1924, in-
soweit die vorliegende Verordnung keine abweichenden Bestimmungen
enthält.

B. Abteilung für Militärwissenschaften.

(Militärschule.)

I. Ihre Aufgabe.

Art. 3.

Die Militärschule gibt den Offizieren der Armee Gelegenheit, ihre
militärischen Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen.
Sie bereitet insbesondere die Instruktionsoffiziere auf den Lehrberuf
vor und vermittelt ihnen eine allgemeine militärische Bildung und die

2

Grundlagen, die sie später zu eigenen, selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten befähigen sollen.

Art. 4.

Der Lehrgang der Militärschule umfasst zwei Wintersemester. Die hierzu kommandierten Offiziere sind ältere Oberleutenants oder junge Hauptleute. Dieser Stufe ist der Unterricht anzupassen.

Für ältere Hauptleute und neuernannte Majore kann von Zeit zu Zeit ein drittes Wintersemester folgen.

Art. 5.

Das Programm der Militärschule erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Kriegsgeschichte,
Taktik,
Heeresorganisation,
Militärpädagogik,
Befestigungslehre,
Schiesselehre, Waffenlehre,
Militärgeographie,
Militärtopographie,
Verbindungswesen,
Flugwesen,
Körperübungen.

Jeder Hörer soll ferner in jedem Semester eine Vorlesung der Sektion A der Allgemeinen Abteilung für Freifächer besuchen.

Mit den Vorlesungen werden schriftliche Arbeiten, Besprechungen und Übungen auf der Karte und im Gelände und Repetitorien verbunden. Es soll in Seminarien durch freie Vorträge, Übungen im Erteilen von Unterricht und durch Diskussion das Erlernte befestigt, erweitert und vertieft und die selbständige Urteilsfähigkeit gefordert werden.

Art. 6.

Es finden keine besondern Schlussprüfungen statt. Dagegen werden die Hörer nach dem Ergebnis der Übungen, Repetitorien und Aufgaben durch die Abteilungskonferenz am Schluss eines jeden Semesters nach Fächern und nach allgemeiner Führung qualifiziert. Der Abteilungsvorstand leitet die Qualifikationen an den schweizerischen Schulrat, der sie an das eidgenössische Departement des Innern zu Händen des eidgenössischen Militärdepartements und der Waffenchefs weitergibt.

II. Die Hörer der Militärschule.

Art. 7.

Die Aufnahme an die Militärschule erfolgt nach den für Fachhörer geltenden Bestimmungen (Art. 9 und 21 des Reglements für die E. T. H.)

und Art. 17 des Aufnahmeregulativs). Erforderlich ist das schweizerische Offiziersbrevet.

Für die von den Waffenchefs aufgebotenen Instruktoren und Instruk-tionsaspiranten werden diese Bestimmungen als erfüllt betrachtet.

Fremde Offiziere bedürfen zum Besuche der Militärschule der Bewil-ligung des Bundesrates. Auch für diese gelten die Bestimmungen des Auf-nahmeregulativs als erfüllt. Über den teilweisen oder gänzlichen Ausschluss von bestimmten Fächern oder Übungen entscheidet der Abteilungsvorstand nach Anhörung des betreffenden Dozenten.

Art. 8.

Für die Hörer der Militärschule gelten folgende besondere Bestim-mungen:

Der Besuch der im Studienprogramm der Militärschule aufgeführten Vorlesungen, Übungen usw. ist obligatorisch.

Die Hörer der Militärschule tragen bürgerliche Kleidung. Für Übungen, Reisen und besondere Anlässe kann ihnen der Abteilungsvorstand das Tragen der Uniform vorschreiben.

Bei ihrem Eintritt erhalten sie ein Einschreibebett (Art. 35 des Regle-ments der E. T. H.). Gleichzeitig haben sie sich beim Vorstand zu melden.

Art. 9.

Für die an die Militärschule kommandierten Instruktionsoffiziere und Instruk-tionsaspiranten gelten überdies noch folgende besondere Bestim-mungen:

Die Instruktionsoffiziere und die Instruk-tionsaspiranten werden durch die Waffenchefs auf Semesterbeginn aufgeboten.

Sie stehen während der Dauer ihrer Kommandierung zur Militärschule im Dienste und sind der Militärgerichtsbarkeit unterstellt. Die Art. 29, 2. Absatz, bis 33 des Reglements für die E. T. H. gelten für sie nicht. Die Behörden der E. T. H. können dem eidgenössischen Militär-departement Antrag auf Abberufung stellen.

Für Abwesenheit haben die Instruktionsoffiziere und Instruk-tionsaspiranten Urlaub nachzusuchen; Urlauberteilung bis zu drei Tagen fällt in die Kompetenz des Abteilungsvorstandes; für längern Urlaub ist die Bewilligung des eidgenössischen Militärdepartements erforderlich.

Sie haben weder Honorar für Vorlesungen, noch Gebühren für Besuch der Seminarier und Übungen, der Bibliothek und des Lesesaales zu bezahlen.

Massgebend ist für sie im fernern der Bundesratsbeschluss vom 19. September 1924 betreffend die militärische Ausbildung und die Wahl der Instruktionsoffiziere; für die Instruk-tionsaspiranten ausserdem der Bundesratsbeschluss vom 8. Juni 1925 betreffend besondere Entschädigungen der Instruk-tionsaspiranten.

III. Die Lehrerschaft.

a. Die Lehrer.

Art. 10.

Die Lehrer der Militärschule sind Professoren oder Dozenten mit Lehrauftrag (Art. 59 des Reglements der E. T. H.).

Art. 11.

Bei der Erteilung von Lehraufträgen ist die Altersgrenze 70 Jahre.

Art. 12.

Zur Aufstellung des Programmes reicht jeder Dozent dem Vorstand eine Übersicht seiner Vorlesung ein, aus der sich Umfang und Gliederung des Stoffes erkennen lassen.

b. Der Abteilungsvorstand.

Art. 13.

Der Abteilungsvorstand wird vom Schweizerischen Schulrat im Einverständnis mit dem Militärdepartement unter den Professoren der Abteilung je auf die Dauer von vier Jahren ernannt; er bezeichnet seinen Stellvertreter unter den ortsanwesenden Professoren oder Dozenten.

Art. 14.

Der Vorstand ist für einen geregelten Studienbetrieb an der Abteilung verantwortlich. Er bearbeitet:

- für jedes Semester das Studienprogramm für die Militärschule und die allgemeine Abteilung, soweit militärische Fächer betreffend;
- die Vorschläge für die Erteilung von Lehraufträgen und für die Neubesetzung von Professuren;
- das Budget der Militärschule und der Vorlesungen und Übungen militärischer Natur an der allgemeinen Abteilung.

Er erstattet nach Schluss des Wintersemesters dem Militärdepartement Bericht über Gang und Besuch des Unterrichts.

Seine Vorlagen unterbreitet er dem Schweizerischen Schulrat, der sie an das eidgenössische Departement des Innern zuhanden des eidgenössischen Militärdepartements weiterleitet.

Art. 15.

Der Abteilungsvorstand ist hinsichtlich der zur Militärschule kommandierten Instruktionsoffiziere und Aspiranten Inhaber der militärischen Disziplinargewalt im Sinne von Art. 195 Militärstrafgesetzes; er verfügt

über die Strafkompetenzen eines Oberstlieutenants. — Für weitergehende Strafen sowie für die Abberufung eines an die Militärschule kommandierten Offiziers stellt er Antrag an das eidgenössische Militärdepartement.

IV. Die Abteilungskonferenz.

Art. 16.

Der Vorstand beruft, in der Regel am Schluss des Semesters, die Professoren und Dozenten der Militärschule zur Abteilungskonferenz ein. Diese hat zu behandeln:

Mitteilungen über die im Laufe des Semesters gemachten Erfahrungen,
das Programm des folgenden Semesters,
eventuelle Anträge an den Schweizerischen Schulrat zur Weiterleitung an das eidgenössische Departement des Innern zuhanden des eidgenössischen Militärdepartements,
die Qualifikationen auf Semesterschluss (vgl. Art. 6).

C. Militärische Fächer an der Allgemeinen Abteilung für Freifächer.

Art. 17.

Die Vorlesungen und Übungen sind für Schweizer honorarfrei.

Art. 18.

Ausländische Studierende bedürfen zum Besuche von Vorlesungen und Übungen der Bewilligung des Abteilungsvorstandes. Sie zahlen an der Kasse der E. T. H. die im Programm angegebenen Honorare für Vorlesungen und Übungen und bei den Schiessübungen die Taxe für die Munition.

D. Stellung des Militärdepartements.

Art. 19.

Dem eidgenössischen Militärdepartement steht zu:
nach erfolgter Ausschreibung das Vorschlagsrecht für die Wahl der Professoren,
der Entscheid über die Erteilung von Lehraufträgen,
die Genehmigung des Studienprogramms und des Budgets, dieses unter Vorbehalt des Entscheides des Bundesrates und der Bundesversammlung,
die Festsetzung des Semesterbeginnes und des Semesterschlusses für die Militärschule,
die Abberufung eines zur Militärschule kommandierten Instruktionsoffiziers oder Aspiranten.

Das eidgenössische Militärdepartement ist mit Bezug auf die militärische Disziplinargewalt die dem Abteilungsvorstand vorgesetzte Stelle (Art. 204, 209 Militärstrafgesetz).

Art. 20.

Das eidgenössische Militärdepartement vergütet der Kasse der E. T. H. den festen Gehalt und die Alterszulage der Professoren, sowie die Entschädigungen für die Lehraufträge an die Militärschule und der Allgemeinen Abteilung, militärische Fächer (vgl. Regulativ für die Besoldungen der Lehrerschaft der E. T. H., insbesondere Art. 1, 3, 4 und 8), ferner die auf die Hörer der Militärschule und die Schweizer Hörer der militärischen Fächer der Allgemeinen Abteilung entfallenden Gebühren und Honorare für Vorlesungen, Seminarier, Übungen, Bibliothek und Lesesaal.

E. Schlussbestimmung.

Art. 21.

Die vorliegende Verordnung tritt mit 1. Oktober 1929 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung betreffend die Abteilung für Militärwissenschaften am Eidgenössischen Polytechnikum vom 27. März 1911.

Bern, den 10. Juli 1929.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Dr. Haab.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.

